

## Antrag

der Abgeordneten **Ing. Huber, Waldhäusl, Königsberger, Landbauer, Dr. Krismer-Huber**  
und **Dr. Petrovic**

betreffend: **Sicherung des niederösterreichischen Gesundheitswesens**

Infolge der fatalen Entwicklungen im Nahen Osten bzw. in vielen Teilen Afrikas bricht seit Monaten eine nicht enden wollende Asylantenwelle auf Österreich herein. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich 2015 die Anzahl der Asylwerber mehr als verdreifacht. Es gilt zu befürchten, dass sich dies 2016 nicht wesentlich ändern wird.

Es steht daher außer Frage, dass seitens der Politik akuter Handlungsbedarf besteht. Doch anstatt echte Lösungsansätze zu entwickeln, hört man seitens der rot-schwarzen Bundesregierung lediglich Ausreden, Beschwichtigungen und von koalitionsinternen Streitereien. Das zuletzt ausgearbeitete „Bundesverfassungs-gesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ ist Zeugnis der Hilflosigkeit, die in den Reihen von ÖVP und SPÖ vorherrscht.

Dieses Unvermögen führt zu einer zunehmenden Verschärfung der Lage in den einzelnen Bundesländern. Neben den budgetären, sozialen und demografischen Belastungen, die mit diesem unkontrollierten Zustrom zwangsläufig einhergehen, stellen die aktuellen Entwicklungen auch für unser niederösterreichisches Gesundheitswesen mannigfaltige Probleme dar:

### 1. Zusätzliche finanzielle Belastungen:

Bekanntermaßen wird die Betreuung und Grundversorgung von Asylwerbern und anderen hilfsbedürftigen Fremden in Österreich durch die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG (BGBl. Nr. I 80/2004) geregelt. Ziel der Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die im Bundesgebiet im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche aufhältig sind. Art 6 Abs. 1 regelt den Umfang der Grundversorgung für Flüchtlinge und umfasst bezüglich der medizinischen Versorgungsleistungen:

- Die Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht
- Die Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge

- Die Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen

Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen der Grundversorgungsvereinbarung entstehen, werden gem. Art 10 Abs. 1 zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60/40 aufgeteilt.

Es ist mehr als fraglich, ob diese Ausgaben vom aktuellen Budget ohne die Aufnahme weiterer Schulden gedeckt werden können.

## 2. Strukturelle Probleme:

Neben den finanziellen Belastungen wird die Aufnahme von tausenden Asylwerbern in Niederösterreich auch zu großen strukturellen Problemen bei der medizinischen Versorgung führen. So stellt sich die Frage, wo all diese Menschen im Krankheitsfall medizinisch betreut werden sollen. Da nur wenige der verbliebenen Hausärzte noch weitere Patienten aufnehmen können, werden die meisten Asylwerber wohl vorrangig in die Krankenanstalten ausweichen müssen. Doch gerade durch die Strukturreformen der letzten Jahre ist der intramurale Bereich für die massenhafte Versorgung ambulanter Patienten nicht mehr ausgestattet. Das medizinische Personal der niederösterreichischen Krankenhäuser ist aufgrund der Einsparungen bereits jetzt schon völlig überlastet. Wenn man dann noch hunderte Asylwerber behandeln muss, ist das Chaos vorprogrammiert.

Auch die heimische Bevölkerung wird durch den Flüchtlingsansturm zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Schließlich werden durch die Versorgung der Asylwerber die Wartezeiten in den Krankenanstalten und bei den Hausärzten wesentlich verlängert. Zudem stellt sich die Frage, wie die auf ganz Niederösterreich verteilten Flüchtlinge zu den Krankenhäusern bzw. den jeweiligen Hausärzten in den Nachbargemeinden transportiert werden sollen.

Daraus resultierend erhält jeder in Österreich registrierte Flüchtling von Anfang an Anspruch auf eine volle Krankenversorgung im Sinne des ASVG. Dies gilt es in Folge der explodierenden Anzahl an Asylwerbern zu überdenken. Der Leistungskatalog für Asylwerber sollte dahingehend reformiert werden, dass die medizinische Versorgung zunächst auf Grundleistungen beschränkt wird. Dies würde keinen Akt der Unmenschlichkeit darstellen, sondern vielmehr im Einklang mit der Gesetzeslage in anderen EU-Ländern, wie etwa der Bundesrepublik Deutschland, stehen. So bestimmt § 4 des deutschen Asylbewerberleistungsgesetzes, dass in den ersten 15 Monaten medizinische Versorgungsleistungen an Asylwerber nur bei akuter Krankheit bzw. akutem Behandlungsbedarf und schmerzhafter Krankheit erbracht werden. Leistungen für sonstige

Behandlungen „können“ nach § 6 als Ermessensleistungen gewährt werden, soweit dies „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ ist.

Die niederösterreichische Landesregierung ist angehalten, sich bei der Bundesregierung für ähnliche Einschränkungen einzusetzen, zumal solche in Österreich nur auf Bundesebene beschlossen werden können. Eine umfassende medizinische Versorgung sollte es erst ab positivem Asylbescheid geben. Zweifelsohne kann die Einschränkung der Grundversorgungsleistungen für Asylwerber nur ein erster Schritt in einer Reihe von Reformmaßnahmen sein.

Die österreichische Bundesregierung wird nicht müde, bei der heimischen Bevölkerung angesichts der aktuellen Asylantenwelle Menschlichkeit und Solidarität einzumahnen. Im Gegenzug sollte man aber auch die Bundesregierung an ihre primäre Aufgabe, nämlich die Vertretung der Interessen des österreichischen Volkes, erinnern. Solidarität ist keine Einbahnstraße.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung

1. einen umfassenden Evaluierungsbericht über die Kosten des Asylwesens in Bezug auf das niederösterreichische Gesundheitswesen für die Jahre 2012 bis 2015 vorzulegen und
2. sich bei der Bundesregierung für eine Einschränkung der medizinischen Versorgung für Asylwerber auf medizinische Grundversorgungsleistungen einzusetzen und den vollen Umfang an Gesundheitsleistungen erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines positiven Asylbescheides zu gewähren.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss zuzuweisen.